



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-242.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 22.01.1996

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
A-1012 Wien

Auskunft:
Dr. Wolfgang Herzog
Tel.: 05574/511-2082

| | |
|----------------------|-------|
| BUNDESRECHTSENTWURF | |
|-GE/19..... | |
| Datum: 06. FEB. 1996 | |
| Verfollt: 7.2.96 U | |

H. Gebauer

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 30.11.1995, GZ. 04336/05-Pr.A2/95

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 8:

- Für den vorgesehenen Schulmanagementkurs - Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang sollten zumindest die wesentlichen Inhalte und ein Mindestmaß an Unterrichtseinheiten im Gesetz festgelegt werden.
- Im § 26a Abs. 3 des Entwurfes ist der letzte Satz entbehrlich, da sich bereits aus den vorgegangenen Sätzen ergibt, daß sich das Anhörungsverfahren auf die Schulaufsicht beschränkt, wenn kein Schulgemeinschaftsausschuß und kein Schulforum eingerichtet ist.
- Nach § 26a Abs. 4 des Entwurfes gilt der Schulleiter, dessen Funktion endet, im Falle des Verbleibens im Dienststand auf jene Planstelle übergeleitet, die er zuletzt vor seiner Ernennung unbefristet innehatte. Zur Klarstellung sollte zusätzlich festgelegt werden, daß der

- 2 -

Schulleiter dann, wenn er vor seiner Ernennung eine schulfeste Stelle innehatte, diese auch nach der Beendigung der Funktion als Schulleiter wieder innehat und somit die schulfeste Stelle nicht verloren geht.

Zu Z. 9:

Im § 65 Abs. 5 des Entwurfes müßte es statt „Wiedereintritt des Dienstes“ „Wiederantritt des Dienstes“ lauten.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Purtscher

- a) **Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten**

- b) **An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)**

- c) **An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien**

- d) **An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien**

- e) **An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor**

- f) **An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien**

- g) **An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck**

zur gefälligen Kenntnisnahme.

**Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor**

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.
S. M. A.